

Kita-Wende-Entwicklung

1 Zwei Systeme mit unterschiedlichem Selbstverständnis müssen zusammenfinden

Ein hochdifferenziertes, umfassendes System (Ost) wurde einem unterausgestatteten, unterregulierten, im Aufbau befindlichen System (West) unter hohem Zeit- und Erwartungsdruck angepasst!

Brandenburg hatte, wie alle Bezirke der ehemaligen DDR ein quantitativ umfassend ausgebautes Angebot der Kindertagesbetreuung von der Geburt (als Krippe für Kleinkinder) bis zum Schuleintritt (Kindergarten), das als erste Stufe des allgemeinen Bildungssystem galt und fachlich durch verbindliche Bildungs- und Erziehungsprogramme bestimmt war. Hieran schloss sich der Schulhort bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe an, der i. d. R. als Teil der Schule organisiert war und in enger personeller, organisatorischer, pädagogischer und meist räumlicher Verbindung mit der Grundschule stand. Wenn auch keine Pflicht zum Besuch von Krippe, Kindergarten oder Hort bestand und regionale Versorgungslücken durchaus vorhanden waren, gehörte ihr Besuch zur Normalbiografie der Kinder in der DDR.

Die Bildungs- und Erziehungsprogramme waren detailliert strukturiert und folgten einem klaren didaktischen Aufbau. Sie boten sowohl domänenspezifische als auch übergreifende Anregungen, die altersdifferenziert gestaltet waren und aufeinander aufbauten. Der Alltag war stark rhythmisiert, und den pädagogischen Fachkräften war die führende Rolle zur Erreichung der klar definierten Bildungsziele zugewiesen, die auf eine systematische Entwicklung kognitiver, sozialer und praktischer Kompetenzen zielten.



Frauke Hildebrandt



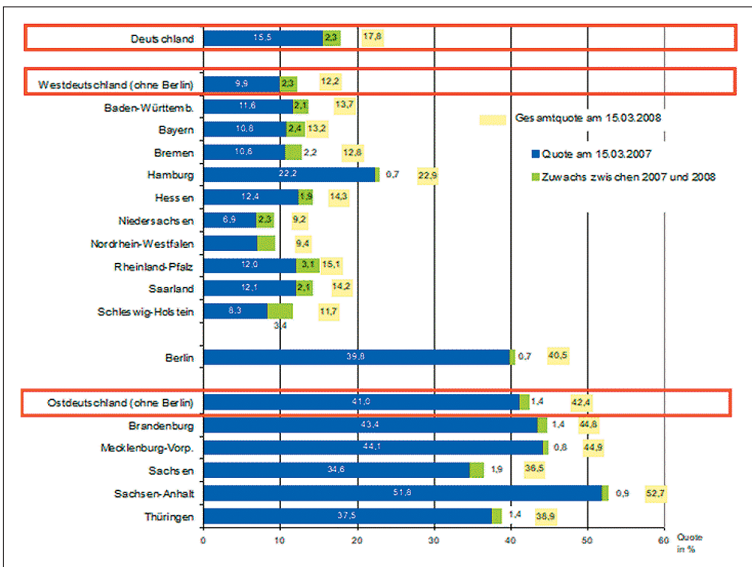
Detlef Diskowski

Zugleich waren die Bildungs- und Erziehungsprogramme fest in der sozialistischen Gesellschaftsideologie der DDR verankert. Die Wertevermittlung zielte auf die Erziehung zu «sozialistischen Persönlichkeiten», auf Loyalität gegenüber Staat und Partei, kollektives Handeln und Gemeinschaftssinn. Politisch-ideologische Inhalte waren, je nach Alter, in unterschiedlicher Ausprägung Teil des pädagogischen Alltags – etwa in Form von Liedern, Geschichten, Festen und Symbolen. So war die fachlich anspruchsvolle Förderung stets untrennbar mit einer politisch gesteuerten Ausrichtung verbunden, die den ideologischen Rahmen des Bildungswesens widerspiegelte.

Mit der Wende traf auf diese Struktur eine westdeutsche Kindertagesbetreuung, die von den Merkmalen der Jugendhilfe des vorherigen Jahrhunderts geprägt war: Der Vorrang der Familie und freier, oft konfessioneller Träger vor einem staatlichen Engagement und eine äußerst zurückhaltende öffentliche Verantwortung und Lenkung. Die Vielfalt der Konzepte und Praktiken als Ergebnis der Trägerverantwortung galt eher als Stärke der Kita-Landschaft und die mangelhafte Platzausstattung war die hinzunehmende Folge der Familienorientierung. Der westdeutsche Kindergarten war in der Regel eine Halbtageseinrichtung. Bei Ganztagsplätzen (sofern sie überhaupt angeboten wurden) überwog (wie insgesamt beim Krippen- und Hortangebot) der Charakter einer sozialen Hilfeleistung zur Unterstützung der Familie.

Im Mittelpunkt stand primär die Betreuung der Kinder, nicht jedoch eine systematisch aufgebaute Bildungsarbeit. Weder waren verbindliche Bildungsziele formuliert noch eine einheitlich strukturierte Didaktik vorgegeben – die inhaltliche Ausgestaltung blieb weitgehend den einzelnen Einrichtungen und Fachkräften überlassen. Der offenkundige Mangel in der Breite fand seinen Kontrast in einem durch Modellprojekte, internationalen Fachaustausch und einer an einem modernen Bild der Kindheitspädagogik orientierten Praxis in wenigen Einrichtungen guter oder sehr guter Qualität.

Dieses mit einem sehr breiten Pinsel gemalte Bild der beiden Systeme ist für eine Betrachtung der Entwicklung in Brandenburg insoweit unzureichend, weil hier Einflüsse Westberliner Standards, Strukturen und Personen stärker waren, als z. B. solche von Nordrhein-Westfalen, dessen Einfluss durch das Verwaltungshilfeabkommen zum Aufbau des Landes zu erwarten gewesen war. Die Westberliner Kindertagesbetreuung unterschied sich aber in vielerlei Hinsicht von der Situation in Westdeutschland und wies wenigstens strukturell mehr Übereinstimmungen mit der Situation in Brandenburg auf: Westberliner Kin-



Grafik1 Quelle: Statistisches Bundesamt: «Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen», Wiesbaden, zusammengestellt und berechnet von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, ergänzt von den Autoren.

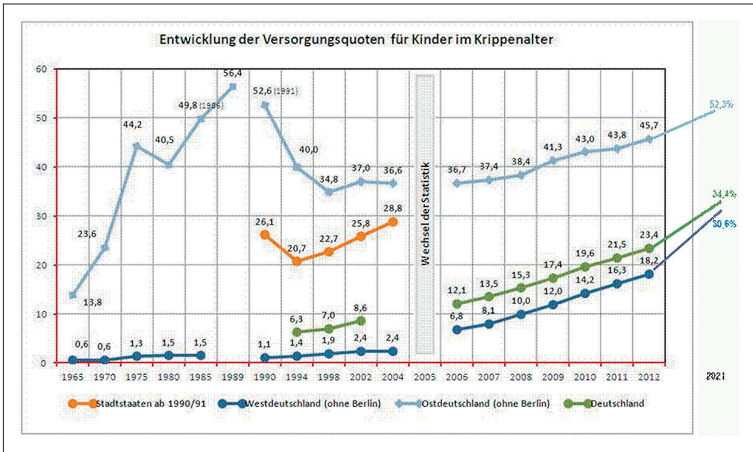
dergarteneinrichtungen waren überwiegend Ganztageseinrichtungen, die Besuchsquoten für Krippen und Horte lagen weit über denen der westdeutschen Flächenländer und die öffentliche Jugendhilfe hatte ein deutlich höheres Gewicht gegenüber den freien Trägern.

Inhaltlich jedoch war West-Berlin – verglichen mit Westdeutschland – oft deutlich «alternativer» ausgerichtet: Pädagogische Konzepte orientierten sich stark an kindlicher Autonomie, Selbstbildung und Eigenaktivität, und es dominierten offene, erfahrungsorientierte Bildungsgelegenheiten, die weitgehend von den Interessen der Kinder ausgingen. Viele Einrichtungen standen in der Tradition reform- und antiautoritärer Pädagogik, was nicht nur weniger systematische Strukturierung, sondern auch ein anderes Rollenverständnis der Fachkräfte bedeutete. Damit war der Kontrast im Bildungsverständnis und im impliziten Bild vom Kind für pädagogische Fachkräfte aus der DDR noch ausgeprägter als im westdeutschen Durchschnitt.

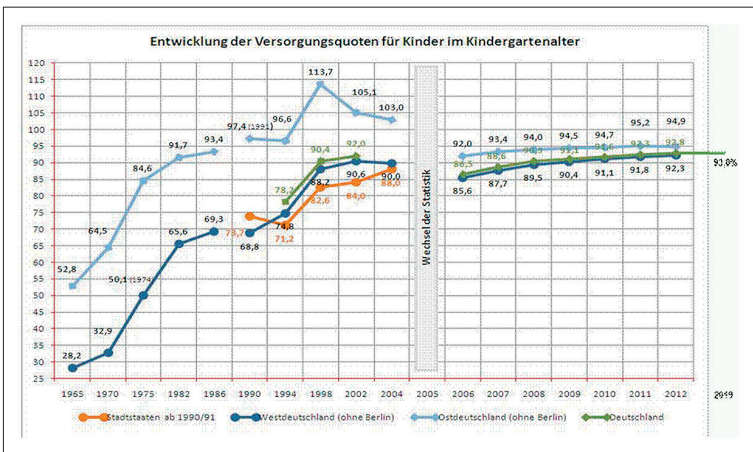
2 Die Kitawende war in Ost und West ein gegenläufiger Prozess

Im öffentlichen Engagement, in der Entwicklung neuer Strukturen und in der Wanderung der Fachkräfte gibt es gegenläufige Entwicklungen, die auch die westliche Kitaplandschaft verändern.

Für die rechtliche Neugestaltung der Kindertagesbetreuung in den östlichen Bundesländern gab es in Westdeutschland nur wenig Vorbilder. Bis zum Ende der 1980er-Jahre hatten überhaupt nur Bayern, das Saarland und Hamburg (6.12.1989) landesgesetzliche Regelungen für Teile der Kindertagesbetreuung, und das in Ostdeutschland (vor dem Westen) in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz beschränkte sich auf einige schmale Regelungen für die Kindertagesbetreuung. So war die Kita-Entwicklung in Brandenburg keineswegs nur ein einseitiger Anpassungsprozess, sondern ein beidseitiger Veränderungsprozess. Z. B. eilte 1992 der brandenburgische Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder bis zur Einschulung (für Hortkinder war der Anspruch in der ersten Gesetzesfassung weicher formuliert) in der Rechtslage, aber auch in der tatsächlichen Versorgungssituation den westdeutschen Bundesländern weit voraus. In Brandenburg hatten 61,6% aller 0–3-jäh-



Grafik 2



Grafik 3

rigen, 89,3% aller Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und 37,8% aller Schulkinder der Klassen 1 bis 6 einen Platz in einer Kindertagesstätte (MBJS 2024).

Es kann als gesichert angenommen werden, dass der 1996 bundesgesetzlich bestimmte Rechtsanspruch für alle Kindergartenkinder kaum ohne die rechtlichen und tatsächlichen Vorbilder der östlichen Bundesländer verankert worden wäre. Auch rechtssystematisch veränderte der Kita-Rechtsanspruch das Kinder- und Jugendhilferecht, indem er einen

allgemeinen (für alle Kinder ohne Bedarfsfeststellung) individuellen Leistungsanspruch bestimmte. Er brach damit die traditionelle Dualität von individueller Einzelfallhilfe in bestimmten Bedarfslagen und allgemeinen, offenen, freiwilligen Angeboten auf. Mit dieser Entwicklung wuchs die Kindertagesbetreuung aus einer marginalen Randposition der westdeutschen Kinder- und Jugendhilfe zu einer politischen, finanziellen und personellen zentralen Aufgabe.

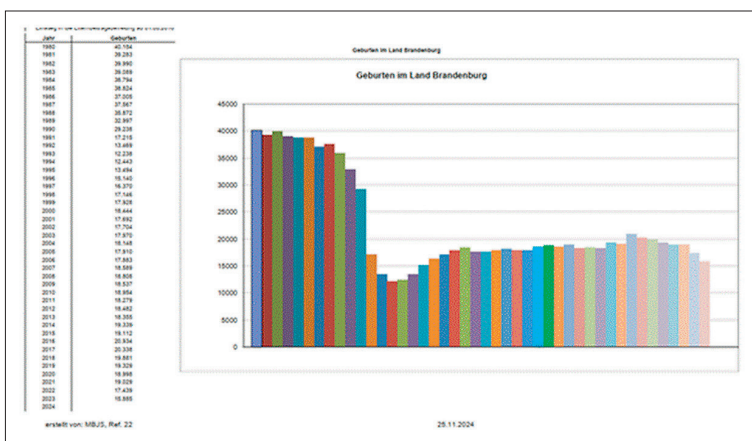
Wenn es auch kaum öffentlich diskutiert oder sogar wahrgenommen wurde, war doch die allgemeine Kitaversorgung im Osten ein Entwicklungsvorbild für die westlichen Bundesländer. Bis dahin war eine Gemeinde ohne Kita in westdeutschen Bundesländern Normalität; in den ostdeutschen Bundesländern war die Schließung von Einrichtungen ein Politikum. Das galt auch hinsichtlich der Altersgruppen der betreuten Kinder, für die Essenversorgung oder die Öffnungszeiten der Einrichtungen, die weit über den westdeutschen Vormittagskindergarten hinausgingen. Führt man sich vor Augen, dass noch 2015 etwa 30 % aller Kinder im Vorschulalter in deutschen Kitas keine Mittagsverpflegung erhielten (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe), wird der Charakter dieses Angebots deutlich.

Während also im Westen ein massiver Ausbau zu erfolgen hatte, war in Brandenburg die Entwicklung der Kita-Landschaft dagegen stark von Abbau, Sparmaßnahmen und Unsicherheit geprägt. Die Einsparbemühungen im Landeshaushalt durch Haushaltsstrukturgesetze betrafen jeweils auch und gerade den Kitabereich mit der Reduzierung der Personalschlüssel (1997) und der Einschränkung der Rechtsansprüche (2000 und 2002).

3 Eine demografische Katastrophe verlangt einen Systemumbau

Die Drittelung der Geburtenzahlen erzwang nicht nur Abbau, sondern auch wesentliche strukturelle Veränderungen.

Während im Westen ein massiver Ausbau der Kindertagesbetreuung erfolgte, war in Brandenburg, wie in allen östlichen Bundesländern, eine demografische Katastrophe zu verkraften. Die Drittelung der Geburtenzahlen im Zuge der Wende (von 37.567 Geburten im Jahr 1987 auf 12.443



Grafik 4

Geburten im Jahr 1993) ließ schon aus Gründen der Beschäftigungs- und Standortsicherung die Schaffung eines einheitlichen Systems der Kindertagesbetreuung als sinnvoll erscheinen, das neben Krippe und Kindergarten auch den Hort umfassen sollte. Mit dem Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 wurde für die Kindertagesbetreuung aller Altersgruppen ein einheitlicher Rechts- und Finanzierungsrahmen geschaffen. Er sollte es aber gleichzeitig erlauben, die konkreten Organisations- und Standortfragen je nach Bedarfslage, nach räumlichen und personellen Ressourcen konkret vor Ort zu gestalten. So war es grundsätzlich möglich, die sehr unterschiedlichen räumlichen und sozialstrukturellen Rahmenbedingungen im engeren Verflechtungsraum um Berlin oder im dünn besiedelten ländlichen Raum, in der Struktur, der Alterszusammensetzung und der Gestaltung zu berücksichtigen.

Die massiven Einbrüche der Geburten führten zur Schließung vieler Einrichtungen. Im Jahr 1992 zählte das Landesjugendamt Brandenburg noch 4.286 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von denen 2006 nur noch 1.672 Einrichtungen im Rahmen der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe gemeldet wurden (MBJS 2006). Neben diesem absoluten Rückgang wurden die vormals altersgetrennten Einrichtungen organisatorisch, räumlich, personell und zunehmend auch konzeptionell zusammengefasst. Bereits am 31.12.1994 betreuten 67 % aller Einrichtungen Kinder aller Altersgruppen und die Zahl reiner Krippen- und Horteinrichtungen nahm deutlich ab.

Es war vorauszusehen, dass der massive Einbruch der Geburtenzahlen in den Nachwendejahren nicht nur einen einmaligen Rückgang einzelner Jahrgänge bewirkte, sondern dass eine beständige Veränderung der Altersstruktur der Einrichtungen zu erwarten war. Altersgleiche Gruppen oder Einrichtungstypen wären insbesondere in dünn besiedelten Regionen kaum in der Lage gewesen, eine verlässliche, gesicherte und wohnortnahe Betreuungsstruktur aufrechtzuerhalten. Selbst nach einer ersten Erholung der Geburtenzahlen war vorauszusehen, dass die unterschiedlich starken Altersgruppen die Einrichtung «durchwandern» würden. So zeigen sich bis heute die Folgen der Drittelung der Geburtenzahlen insbesondere von 1992 bis 1995 als «demografisches Echo» und erfordern auch weiterhin, das System veränderungsoffen zu gestalten.

4 Qualitätsfeststellungen

Neben der Deckung der quantitativen Bedarfe kam zusätzlich die Qualität der Kindertagesbetreuung auf die Agenda.

Ende der 1990er-Jahre untersuchten Tietze u. a. in einer bundesweiten repräsentativen Studie die Qualität der Einrichtungen («Wie gut sind unsere Kindergärten?») mit dem Ergebnis einer insgesamt nur mittleren Qualität in Deutschland. Zweifellos können die dort verwendeten Qualitätskriterien einer historischen und kulturkritischen Bewertung unterzogen werden. Sie machen aber aus der westdeutschen (und international westlich geprägten) Perspektive die «unterschiedlichen Traditionen in den Erziehungskonzepten» deutlich.

[...] mit der Tendenz, daß das Kind im Osten stärker als Objekt von Erziehung betrachtet wird und die Entfaltung des Kindes als Subjekt (Selbststeuerung, Kreativität und Fantasie, Selbstwertgefühle fördern) weniger Betonung erfährt als im Westen. (Tietze u. a. 1998 S.345)

Als Ausdruck der unterschiedlich starken öffentlichen Steuerung und Kontrolle in Ost und West kann die breitere Streuung der Qualität in den westdeutschen Kitas gelten: Gute Prozessqualität (die realisierte Güte der Pädagogik) erreichen in westdeutschen Kita 40 % der Einrichtungen gegenüber 2 % der Gruppen in Ostdeutschland; allerdings hat

auch jede siebente Gruppe im Westen eine unzureichende Qualität, im Osten dagegen keine (Tietze, S. 351). Gemessen an diesen Befunden ermöglichte die freiere und weltoffenere Situation im Westen zwar bei einem nennenswerten Anteil der Kitas die Ausprägung einer guten pädagogischen Qualität, aber auch für einen großen Anteil der Kinder eine unzureichende pädagogische Qualität.

2010 wurden diese Messungen wiederholt und zeigten erneut in Deutschland nur eine mittlere Qualität und leicht schlechtere Ergebnisse in den östlichen Bundesländern. Brandenburg hatte eine Erweiterung dieser Studie gefördert, um repräsentative Aussagen für das eigene Bundesland zu erhalten. Die Ergebnisse zeigen ermutigende Befunde und wichtige Entwicklungshinweise.

Vor dem Hintergrund der eher ungünstigen strukturellen Bedingungen erstaunt es, dass die pädagogische Prozessqualität in den Brandenburger Kindertageseinrichtungen respektable Werte aufweist und insbesondere in einer Reihe von sprachbildungsbezogenen Merkmalen statistisch signifikant über dem Bundesdurchschnitt liegt, in anderen Bereichen eine positive Tendenz zeigt. (NUBBEK-Brandenburg S. 44)

Wie die Autoren der Studie konstatieren, böten sich hier Schlussfolgerungen für die Wirkung qualitätssteigernder Maßnahmen.

5 Bildungspläne – Ein Mittelweg zwischen Reglementierung und Beliebigkeit

Ein grundsätzlich neues Instrument für Westdeutschland und ein Perspektivwechsel für Ostdeutschland.

Mindestens so herausfordernd wie die Schaffung zukunftsfähiger Angebotsstrukturen war die Suche nach einer Brücke von der nicht mehr zeitgemäßen DDR-Pädagogik zu einem neuen konzeptionellen Selbstverständnis der Kindertagesbetreuung in Brandenburg. Auch hierfür gab es kein Muster, das einfach zu übernehmen war. So wie in den östlichen Bundesländern die staatliche Steuerung bis hin zur Reglementierung zurückzudrängen war, um den Einrichtungen Raum für Entwicklungsschritte zu geben, so stellte sich in den westlichen Bundesländern

überhaupt erst die Frage, ob die proklamierte Offenheit und Vielfalt nicht zu Beliebigkeit führen.

Zusätzlich wirkte die personelle Zusammensetzung im zuständigen Ministerium prägend: Die fachlichen Entscheidungen wurden – wie fast überall nach der Wende – von Referaten getroffen, die überwiegend mit West-Berliner und Westdeutschen Kolleginnen besetzt waren. Damit setzten sich nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich die westlich geprägten Orientierungen durch. Weniger offensichtlich erlebte die Kindertagesbetreuung im Westen einen Paradigmenwechsel: Die konzeptionelle Beliebigkeit und Unverbindlichkeit in der Zielbestimmung wurden zunehmend infrage gestellt.

In den 1990er-Jahren führte die Suche nach einem Mittelweg zwischen der Engführung durch ideologisch geprägte Erziehungs- und Bildungsprogramme einerseits und einer bildungsplanlosen konzeptionellen Vielfalt andererseits, zu den Bildungsplänen der Länder. Brandenburg war hier Impulsgeber – angestoßen durch die Debatte «Planlos oder alles nach Plan» (*Kita-Debatte* 2/1993). Zur Unterstützung dieses Brückenbaus wurden zahlreiche Projekte durchgeführt, über die der «Qualitätsbericht brandenburgischer Kindertagesbetreuung» des MBS (2006) ausführlich berichtet.

Nach zehn Jahren praktischer und konzeptioneller Arbeit führte dieser Weg schließlich zur Veröffentlichung von Bildungsplänen in allen Bundesländern (beginnend 2003 mit Brandenburg, Berlin, Bayern und Nordrhein-Westfalen), die versuchten, diesen Mittelweg zwischen verordneten Inhalten und Methoden oder zur Beliebigkeit tendierender Freiheit auszubuchstabieren. Es bleibt festzuhalten, dass strukturell wie pädagogisch die westdeutsche Kindertagesbetreuung einen massiven Schub durch die Vereinigung erfahren hat.

6 Berufsprofile – Chancen und Herausforderung

Es fehlte leider die Zeit und die Geduld für grundsätzliche und fachlich notwendige Veränderungen zur Schaffung eines gemeinsamen Ausbildungssystems, das die Vorteile Ost mit den Vorteilen West vereinigt hätte.

Der massive Rückgang der Geburtenzahlen und in deren Folge die Anzahl der betreuten Kinder erzwangen Personalkürzungen, die nicht nur

für die beteiligten Fachkräfte, sondern auch für die Altersstruktur und das Kompetenzprofil der Einrichtungen massive Auswirkungen hatte. Die dem bundesdeutschen Kündigungsschutzrecht geschuldete Sozialauswahl bei vorzunehmenden Kündigungen veränderte die Personalstruktur vieler Einrichtungen negativ, weil das Kündigungsrecht die Berücksichtigung von Qualifikationen oder die Sicherung einer ausgewogenen Altersstruktur fast unmöglich machte.

Immerhin aber ermöglichte die Erweiterung der in der DDR für Teilbereiche erworbenen Berufszugänge die personelle Voraussetzung für die Zusammenführung von Krippen, Kindergärten und Horten und verbreiterte das Berufsprofil der Fachkräfte. Vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Systemschocks hatte die berufsrechtliche Erweiterung der Abschlüsse von Krippen-, Kindergarten- und Horterzieherinnen u. a. durch «Anpassungsfortbildungen» dauerhaft schwerwiegende Folgen für das Selbstverständnis der Mitarbeitenden. Es war aufgrund mangelnder Sensibilität sowie in Folge des massiven Handlungsdrucks zur beruflichen Sicherung der Fachkräfte nicht beachtet worden, dass der Begriff «Anpassung» nicht die berufsrechtliche Erweiterung, sondern eine fachliche Hierarchie impliziert. Auch verschwand hinter dieser einseitigen Anpassung die Tatsache, dass zweifellos die Qualifikation der Fachkräfte im Westen (wie die Kindertagesbetreuung insgesamt) massive Anpassungen nötig gehabt hätte (wofür z. B. der Ruf nach Nachqualifizierung beim späteren Krippenausbau nur ein Ausdruck ist). Anstatt also die Erweiterung der Tätigkeitsfelder und damit die berufliche Flexibilisierung in den Vordergrund zu stellen, legte der Begriff «Anpassung» die Normierung durch die westdeutsche Kindertagesbetreuung nahe, ein Eindruck, der angesichts der quantitativen wie qualitativen Defizite der Kindertagesbetreuung in den meisten westdeutschen Bundesländern ein Missverständnis war. Ohne den Handlungsdruck hätte aus fachlichen Gründen sehr wohl die Notwendigkeit bestanden, die Vor- und Nachteile der berufsrechtlichen Zuschnitte in West und Ost sowie den Umfang von Erweiterungen der Teilausbildungen gemeinsam und zukunftsgerichtet zu diskutieren. Aber es gab daran weder in West- noch in Ostdeutschland ein Interesse: Im Westen lag die Ausweitung der Kindertagesbetreuung über den Halbtagskindergarten hinaus noch in kaum erkennbarer Ferne, in Ostdeutschland führte die Verunsicherung der Fachkräfte zu dem Wunsch, schnellstmöglich die vermeintlich sicheren West-Abschlüsse zu erwerben.

7 Rechtliche Rahmung

Offenheit des rechtlich-strukturellen Rahmens bot Entwicklungsmöglichkeiten wie auch fatale Missverständnisse. Traditionen sind oft wirkmächtiger als neue Gesetze.

Die Zusammenführung der unterschiedlichen Angebotsformen in einem einheitlichen gesetzlichen Rahmen, die Öffnung des Systems für Kindertagespflege und andere alternative Formen sowie die Normierung einheitlicher und flexibler Standards schufen Gestaltungsräume für Träger, Kommunen und Fachpraxis, um mit diesen Herausforderungen umzugehen. Weil die Entscheidung über die altersmäßige Zusammensetzung der Gruppen und der Einrichtung insgesamt, der Personaleinsatz und die Wahl des konzeptionellen und organisatorischen Rahmens von den Bedarfen und Ressourcen und nicht von vorgegebenen gesetzlichen Normen abhängig war, konnte flexibel und bedarfsgerecht gestaltet werden.

Allerdings ist im Rückblick festzustellen, dass der Verzicht auf konkrete Standards zugunsten abstrakter Normen (Personalschlüssel statt Gruppengrößen), auf das einzelne Kind bezogene Standards statt Raumgrößen und die Vorgabe prozeduraler Normen statt materieller Festreibungen (Elternbeiträge, Öffnungszeiten...) vielfach Irritation und Unsicherheit statt Gestaltungskraft schufen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die fehlende Normierung der Gruppengrößen und die Begrenzung auf prozedurale Standards die Verantwortung den Trägern und Einrichtungen überließen. Dies konnte zu zeitintensiven Aushandlungsprozessen vorhandener Interessenskonflikte auf lokaler Ebene führen, für deren Klärung teils zentrale Regelungen als notwendig erachtet wurden.

Diese Nebenwirkungen abstrakter, entwicklungsöffener Regelungen zeigen sich bis heute und wirken hinein in die Bestrebungen um die Novellierung des KitaG, wenn zwangsläufige Interessenkollisionen als Unklarheit der Regelung angesehen werden. Es ist zu vermuten, dass Traditionen und rechtlich-politische Unsicherheiten die meisten Träger und Behörden von einer proaktiven Nutzung der Gestaltungsspielräume zurückhalten lassen.

Für die Angebotsformen der Kindertagesbetreuung stellen das Kindertagesstättengesetz des Landes und seine Verordnungen den ein-

heitlichen, gemeinsamen normativen Rahmen dar. Die Aufgaben, Voraussetzungen und die Standards sind rechtlich abstrakt bestimmt und bieten so innerhalb dieses Rahmens einen weiten Gestaltungsspielraum. Durch die Bestimmung der Aufgaben als «Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung» von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters, ist weder der konkrete Ort des Angebotes noch der fachlich-organisatorische Rahmen dieses Angebotes auf bestimmte Organisationsformen eingeschränkt. Dass dies der bedarfsgerechten Differenzierung und nicht der Standardsenkung dienen soll, macht § 2 Abs. 4 Kita-Gesetz deutlich: «Für diese Angebote gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.» Im Grundsatz gelten also die personellen und fachlichen Standards sowie die Finanzierungsregelungen für alle Angebote der Kindertagesbetreuung ungeachtet ihres organisatorischen Rahmens gleichermaßen. Abweichungen von diesen Standards sind nur mit Zustimmung der nach § 45 SGB VIII erlaubniserteilenden Behörde zulässig.

Ebenso ist die Trägerschaft von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Brandenburg nicht an formale Voraussetzungen oder Rechtsformen gebunden (§ 14 Kita-Gesetz). Tatsächlich sind alle wesentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Vereine und Gemeinden in die Bereitstellung des Angebots eingebunden. Dem in einigen östlichen Bundesländern verbreiteten Missverständnis, die Gemeinden und Betriebe müssten (wegen eines vermeintlichen Vorrangs freier Träger) ihre Trägerschaft von Einrichten abgeben, wurde in Brandenburg nicht gefolgt. Zwar gab es einige Gemeinden, die in Verkennung ihrer Finanzierungsverpflichtung gem. § 16 (3) Kita eine Kostenreduzierung durch Abgabe der Trägerschaft erhofften, zu einer landesweiten Flucht aus dieser Aufgabe der Daseinsvorsorge hat das allerdings nicht geführt. Relativ stabil sind heute in Brandenburg die Hälfte aller Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

8 Horte – ein missachteter Schatz

Die großen Kinder werden auch in der Kindertagesbetreuung als «Schulkinder» gesehen und damit auf einen zwar wichtigen, aber nicht einzigen Aspekt ihres Lebens reduziert. Es ist eine Errungenschaft, dass in Brandenburg auch die Erziehung, Bildung und Betreuung dieser Altersgruppe als

integraler und beachteter Bestandteil der Kindertagesbetreuung angesehen wird.

Die Diskussion um eine allgemeine und verbindliche kindheitspädagogische Bestimmung der Arbeit hatte in den brandenburgischen Horten ihren Ursprung. Hier wurden bereits 1998 die ersten Bausteine für einen Bildungsplan erarbeitet, die schließlich in die «Bausteine für die Konzeption der Horte im Land Brandenburg» und in den «Gemeinsamen Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule» einfließen.

Ungeachtet der Einheitlichkeit des Rechts-, Struktur- und Finanzrahmens aller Formen der Kindertagesbetreuung nehmen unterschiedliche Einrichtungstypen in der Wahrnehmung vieler Fachkräfte, Eltern und Träger eine Sonderstellung ein. Im Alltagsverständnis ist die «Kita» nicht der Oberbegriff aller Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sondern wird assoziiert mit Angeboten für 3–6-jährige Kinder (dem Kindergarten). Elternbefragungen zu den Betreuungsformen ihrer «Schulkinder weisen darauf hin, dass Eltern zumeist traditionelle geprägte Begriffe wie «Schulhort» oder «Ganztagsschulen» verwenden. Allerdings sind diese unterschiedlichen und z. T. verwirrend verwendeten Bezeichnungen nicht auf Eltern beschränkt. Dies zeigt sich z. B. in der Aussage der Schulstatistik, die von 42,6 % Ganztagsschülern an Grundschulen ausgeht (KMK IVC Ganztagsschulstatistik) – obwohl es in Brandenburg im Primarbereich praktisch keine Ganztagsschulen (sondern fast ausschließlich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – also Horte) gibt. Solche Missverständnisse sind nicht folgenlos, wenn die aktuelle bundesdeutsche Rechtslage (fach-)öffentlich als «Ganztagsschulanspruch» diskutiert wird und daraus Entwicklungsnotwendigkeiten für Brandenburg abgeleitet werden – obwohl Brandenburg den Ganztagsanspruch des Bundesrechts seit Jahren erfüllt

Zu den Gründen einer traditionell bedingten Sonderstellung der Horte tragen zweifellos auch die in der DDR getrennten Ausbildungen der Fachkräfte bei, die bis heute im Berufsverständnis nachwirken. Pädagogische Mitarbeiter*innen der Horte hatten eine Ausbildung als «Unterstufenlehrer*innen» (z. T. «mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten») oder als «Freundschaftsponierleiter*innen» und fühlen sich nach wie vor stark der Schule verbunden. Viele von ihnen nahmen die Übertragung der Horte zur Kinder- und Jugendhilfe ver-

ständlicherweise als Statusverlust wahr. Verbunden mit dem Übergang als Landesbedienstete in die kommunale oder freie Trägerschaft waren damit die subjektiven Voraussetzungen für die Entwicklung des Hortes als wichtiges kindheitspädagogisches Angebot für die älteren Kinder nicht besonders günstig. Insofern leben auch heute noch die Traditionen des Hortes als «Schulhort» und die Sicht der Pädagog:innen als zur Schule gehörig fort. Dem entspricht die Erwartung vieler Eltern, die vom Hort vorrangig die Unterstützung bei den Hausaufgaben oder die Absicherung der Betreuung in Ferienzeiten oder bei Unterrichtsausfällen erwarten.

9 Fazit

Die «Kitawende» in Brandenburg war kein einfacher Anpassungsprozess, sondern ein tiefgreifender Systemumbruch. Zwei pädagogische Kulturen – die strukturierte, aber ideologisch überformte Bildungsarbeit der DDR und die vielfach unstrukturierte, betreuungsorientierte Praxis Westdeutschlands – prallten aufeinander, ergänzt durch die alternativen, stärker autonomiefokussierten Ansätze West-Berlins. Brandenburg musste zugleich Strukturen sichern, ideologische Altlasten überwinden und ein neues Bildungsverständnis entwickeln – in einem Umfeld, in dem westdeutsche Traditionen dominierten. Anders als in vielen anderen Politikbereichen wirkte hier der Osten strukturell – zwar wenig öffentlich beachtet, aber trotzdem maßgeblich – auf Entwicklungen im Westen ein. Dass trotz dieser insgesamt schwierigen Ausgangslage ein flexibles System entstand, das Rechtsansprüche weit vor der Bundesgesetzgebung umsetzte, innovative Strukturen und Konzepte entwickelte und in Teilen pädagogisch respektable Qualität erreichte, ist sowohl Ergebnis politischer Weichenstellungen als auch der Anpassungsleistung der Fachpraxis.

Literatur

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: «Statistischer Bericht K V 7 - j / 24 download», 2024. statistik-berlin-brandenburg.de: <https://is.gd/0GIOZn>.
- Diskowski, Detlef: «Planlos – oder <Alles nach Plan>? Zwischen Erziehungs- und Bildungsprogramm und Beliebigkeit» in: Ministerium für Bildung, Jugend

- und Sport Brandenburg (Hrsg.): *KitaDebatte* 3/1993, netquali-bb.de: <https://is.gd/MpgjHj>.
- Diskowski, Detlef: «Bildungspläne für Kindertagesstätten – ein neues und noch unbegriffenes Steuerungsinstrument», in: Roßbach/Blossfeld (Hrsg.): *«Frühpädagogische Förderung in Institutionen» – Zeitschrift für Erziehungswissenschaft. Sonderheft* 11/2008, Wiesbaden. S. 47–61
- Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil 1
- Flöter u. a.: NUBBEK-Brandenburg (2014) netquali-bb.de: <https://is.gd/tLmPst>.
- Kultusministerkonferenz: Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.6.1991. «Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 Einigungsvertrag), 1991. kmk.org: <https://is.gd/o1vPbU>.
- Laewen, Hans-Joachim: «Auf dem Weg zu einer neuen Kleinkindpädagogik», in: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (Hrsg.): *KitaDebatte* 2/1992.
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: «Kindertagesbetreuung in Brandenburg – Übersicht», 2024, mbjs-fachportal.brandenburg.de: <https://is.gd/kq384r>.
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Kindertagesstättengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2004, 2024, bravors.brandenburg.de: <https://is.gd/457PNm>.
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: «Qualitätsbericht brandenburgischer Kindertagesbetreuung 2006», 2006, netquali-bb.de: <https://is.gd/goWgef>.
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: «Grundsätze elementarer Bildung», 2004/2016, mbjs-fachportal.brandenburg.de: <https://is.gd/Qkt6GT>.
- «Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg», 2024, mbjs-fachportal.brandenburg.de: <https://is.gd/SVm4cn>.
- Tietze, Wolfgang (Hrsg.): *Wie gut sind unsere Kindergärten?* Luchterhand Verlag, 1998.
- Tietze, Wolfgang (Hrsg.): *NUBBEK- Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit*, Verlag das Netz, 2013.